



Projekt:

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Alsweiler

Umweltbericht zum Bebauungsplan



Saarlouis, den 30.04.2018



Altforweilerstr. 12
66740 Saarlouis
Tel.: 0683144378
Fax.: 068312228
email: stephan.maassis@t-online.de

Inhalt:

1. Anlass	3
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes.....	3
3. Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	4
3.1 Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG	4
3.2 Netz „Natura 2000“ (§§ 31-34 BNatSchG).....	5
3.3 Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG.....	6
3.4 Wasserschutzgebiet/Überschwemmungsgebiet	6
4. Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen	6
4.1 Schutzgut Wasser	6
4.2 Schutzgut Mensch (Lärm).....	7
4.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	7
4.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	8
4.5 Schutzgut Boden	11
4.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	12
4.7 Schutzgut Klima.....	12
5. Wechselwirkungen zwischen Belangen des Umweltschutzes	13
6. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
7. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	14
8. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.....	15

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Maßnahmenplan, M 1:500

Artenschutzrechtliche Prüfung

1. ANLASS

Die Kommunalen Dienste Marpingen GmbH beabsichtigen, am Ortsrand von Alsweiler am Ende der Feldstraße eine Photovoltaik-Anlage zu errichten. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, die in einem **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden müssen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen

Die Kommunalen Dienste Marpingen GmbH haben das Büro Dr. Maas mit der Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichtes zum Bebauungsplan beauftragt.

2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES

Der Planungsraum besteht aus 4 Parzellen mit einer Gesamtgröße von ca. 0,93 ha und liegt westlich der Ortslage von Alsweiler am Ende der Feldstraße (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 461, 462, 463, 464 und einen Teil der Wegeparzelle 455/5 in der Flur 8 der Gemarkung Alsweiler.

Östlich an den Planungsraum grenzt ein Gewerbegebiet mit größeren Gebäuden und Hallen an. Südlich, westlich und nördlich der geplanten Photovoltaik-Anlage befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker, Wiesen, Streuobstbestände) bzw. Sukzessionsflächen mit Staudenfluren und Gebüsch.

Der zukünftige Standort der Photovoltaik-Anlage ist stark anthropogen überformt. Der Bereich wird seit Jahren als Lagerfläche für Baustoffe und Holz genutzt (s. Foto1). Es überwiegen Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen, die aktuell in unterschiedlicher Intensität genutzt werden bzw. teilweise brach liegen. Die Fläche wird von schmalen Baumhecken aus Salweiden und Birken umgrenzt, die im Zuge der Maßnahme gerodet werden.

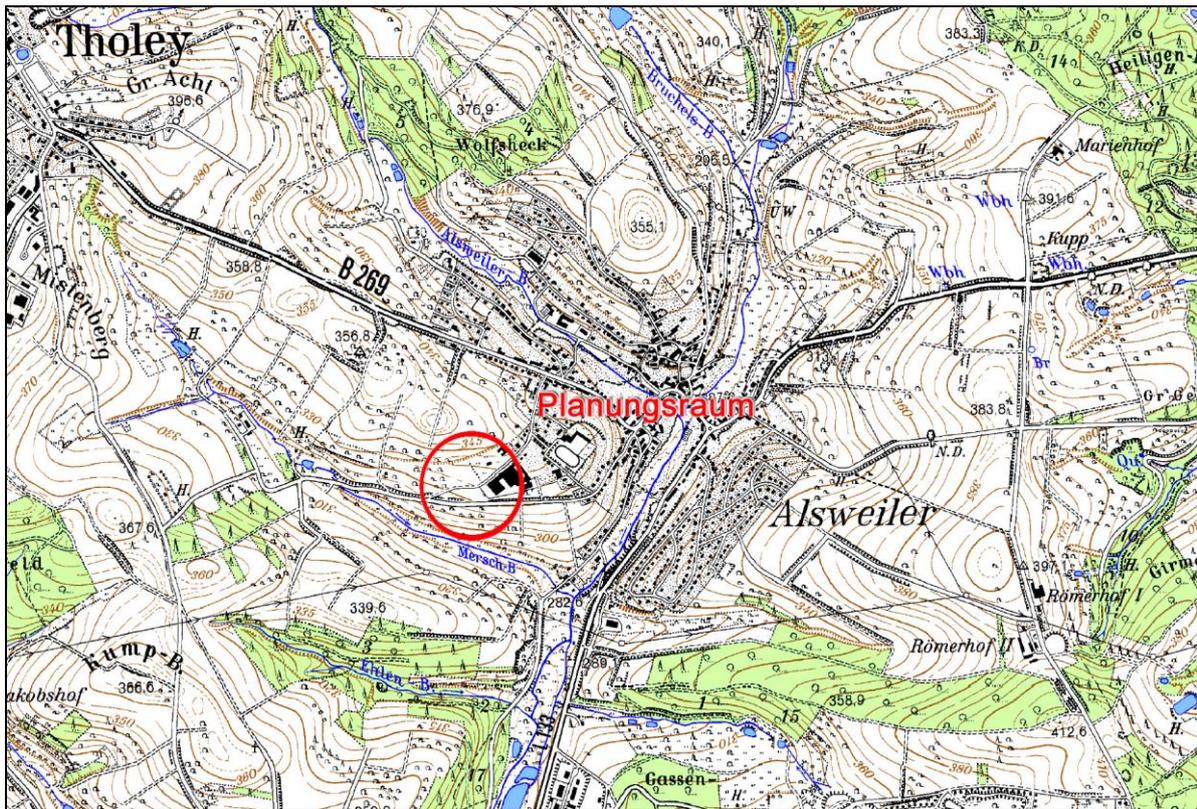


Abb. 1: Lage des Planungsraumes

3. SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

3.1 SCHUTZGEBIETE NACH §§ 23-29 BNATSchG

Von der geplanten Maßnahme sind keine Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG betroffen (vgl. Abb. 2).

Südlich des Planungsraumes befindet sich das Tälchen des Merschbachs, das als Teil des Gewässerrandstreifenprogrammes ILL als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde. Es liegt hangabwärts in einer Entfernung von ca. 110 m, so dass Auswirkungen auf das Schutzgebiet und die darin geschützten Lebensgemeinschaften aufgrund des eng begrenzten Wirkungsbereichs der Photovoltaik-Anlage ausgeschlossen werden können.

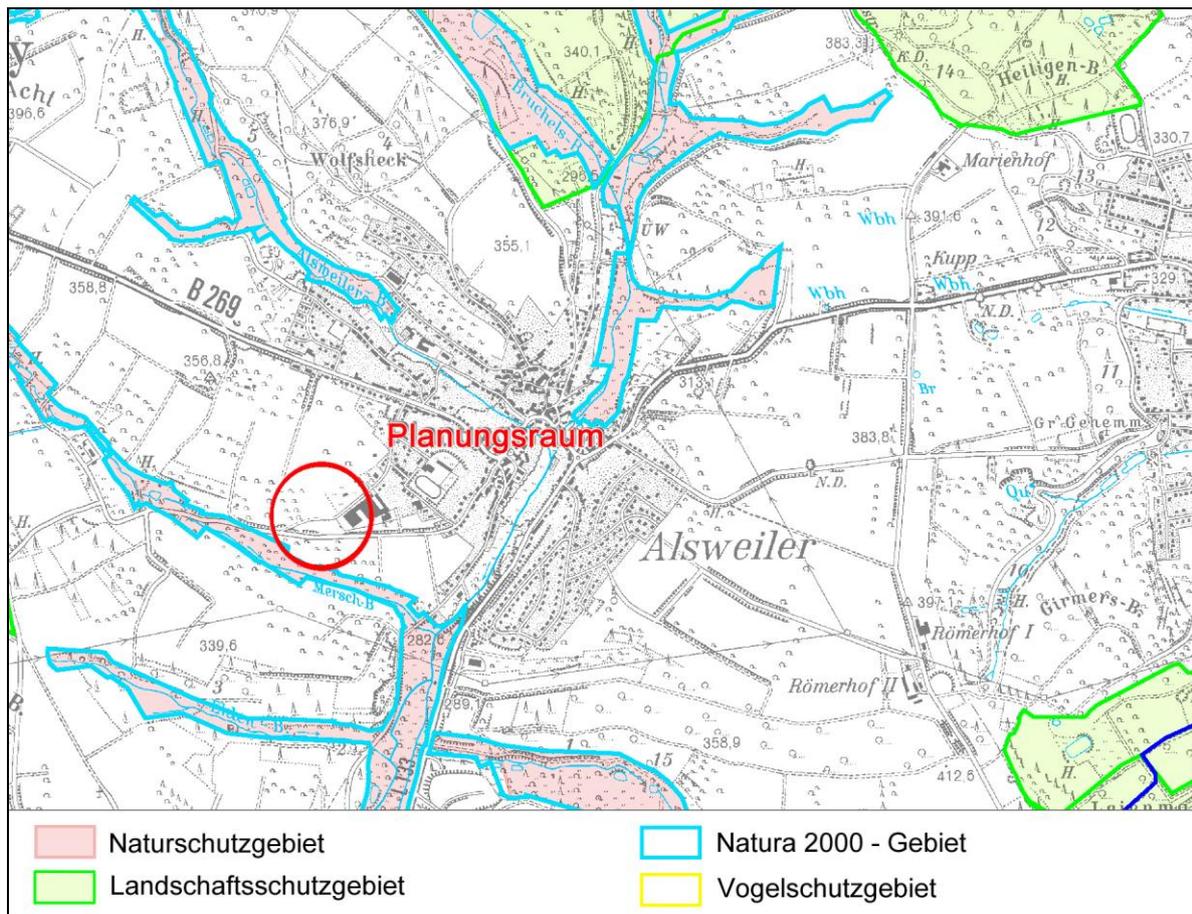


Abb. 2: Schutzgebiete

3.2 NETZ „NATURA 2000“ (§§ 31-34 BNATSchG)

Durch das Projekt kommt es weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Gebieten (s. Abb. 2).

Südlich des Planungsraumes befindet sich das Tälchen des Merschbachs, das im Zuge von NATURA 2000 als FFH- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen wurde. Es liegt hangabwärts in einer Entfernung von ca. 110 m, so dass Auswirkungen auf das Schutzgebiet und die darin geschützten FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen aufgrund des eng begrenzten Wirkungsbereichs der Photovoltaik-Anlage ausgeschlossen werden können.

Durch das geplante Projekt sind auch keine schädigenden Fernwirkungen auf das FFH- und Vogelschutzgebiet zu erwarten. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeits-

untersuchung ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Summationseffekte mit anderen Vorhaben gibt es nicht.

3.3 GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 30 BNATSCHG

Von der Baumaßnahme sind keine nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope betroffen.

3.4 WASSERSCHUTZGEBIET/ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

Von der Baumaßnahme sind weder Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete betroffen.

4. BESTANDSAUFNAHME, BEWERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

In einer Entfernung von ca. 110 m südlich des Planungsraumes fließt der Mersbach, der mit seinen Randbereichen als Teil des Gewässerrandstreifenprogrammes ILL mittlerweile als FFH- und Vogelschutzgebiet bzw. Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

AUSWIRKUNGEN

Im Planungsraum werden die teilweise verdichteten Lagerflächen geräumt, gelockert und mit Oberboden angedeckt. Nach Herstellung eines Planums werden die Flächen mit einer Regiosaatgutmischung mit Kräutern eingesät.

Nach der Aufständigung der Solarmodule bildet sich relativ schnell eine Krautschicht aus einheimischen Gräsern und Kräutern heraus. Somit entstehen voll versickerungsfähige Böden, was eine Aufwertung des Planungsraumes hinsichtlich des Schutzgutes Wasser nach sich zieht.

ERGEBNIS

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächengewässer) sind bau- und anlagenbedingt keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.2 SCHUTZGUT MENSCH (LÄRM)

BESCHREIBUNG

Das Planungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Alsweiler angrenzend an einen größeren Gewerbebetrieb. Die Entfernung zur Wohnbebauung beträgt ca. 150 m. Derzeit gehen von der Fläche durch diverse Aktivitäten (z.B. Holzspalten, Bau- und Verkehrslärm) diverse Lärmemissionen aus.

AUSWIRKUNGEN

Zukünftig werden diese Lärmemissionen mit Ausnahme der Lärmentwicklung während der wenige Wochen dauernden Bauphase entfallen, so dass sich eine Verbesserung der Situation ergibt.

ERGEBNIS

Für den Menschen resultieren aus der Planung, mit Ausnahme der Bauphase mit Anlieferung der Anlagenteile, keinerlei zusätzliche Lärmimmissionen. Im Gegenteil werden die Emissionen, die künftig von der Fläche ausgehen, deutlich geringer.

4.3 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

BESCHREIBUNG

Innerhalb des Plangebietes sowie im direkten Umfeld sind keine Bodendenkmale verzeichnet.

ERGEBNIS

Da im Planungsraum keine Bodendenkmäler kartiert sind und ein ausreichender Abstand zum nächsten Bodendenkmal besteht, gibt es keine Beeinträchtigung des Schutzgutes.

4.4 SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

BESCHREIBUNG

Der Planungsraum wird durch einen geschotterten Feldwirtschaftsweg in einen nördlichen und einen südlichen Teil gegliedert. Im südlichen Teil findet derzeit eine intensive Nutzung als Lagerfläche für Holz und Baustoffe mit einer entsprechenden Umlagerung und Aufbereitung der Materialien statt (vgl. Foto 1). Der größte Teil der Fläche ist vegetationsfrei. Nur in den Randbereichen sind Staudenfluren etabliert. Nach Westen, Süden und Osten wird das Gelände durch einen schmalen Gebüschsaum aus Salweiden und Birken abgegrenzt, in den auch einige Fichtenreihen eingestreut sind.



Foto 1: Südlicher Teil des Planungsraumes

Auf der nördlichen Teilfläche wurde teilweise der Oberboden abgeschoben und seitlich zusammen mit anderen Erdmassen gelagert (vgl. Foto 2). Im Laufe der Zeit haben sich in den Randbereichen Staudenfluren, Grasbrachen und Brombeergebüsch entwickelt. Das sich westlich anschließende Grünland ist durch eine einreihige Sal-

weidenhecke abgegrenzt. An der nördlichen Böschung des Planungsraumes wächst eine ältere Baumhecke aus Eichen, die im Zuge der Maßnahme erhalten bleibt.

In der Summe ist der Planungsraum dem Lebensraumtyp „Ruderalfläche“ zuzuordnen. Dieser Typ ist üblicherweise eher im städtischen Umfeld zu finden und gehört nicht zum Lebensraumspektrum der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft bei Alsweiler.

Die Artenausstattung des Geländes ist aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen als deutlich reduziert einzustufen.

Bei der Erfassung der Vogelwelt vor Durchführung der Rodung am 23.02.2018 konnten in den Gebüschern keinerlei Nester gefunden werden. Lediglich einige Exemplare kommuner Arten, wie Amsel, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Weidenmeise, wurden bei den Begehungen bei der Nahrungssuche beobachtet.



Foto 2: Nördlicher Teil des Planungsraumes

Eine gezielte Suche nach Reptilien erfolgte in drei Begehungen am 16.04., 18.04. und 20.04. 2018 bei optimalen Witterungsbedingungen (sonnig, bis 25° C). Bei den Begehungen wurden keine Vorkommen von Reptilien festgestellt. Für Insekten (z.B. Tagfalter und Heuschrecken) stellen die anthropogen überformten Flächen einen pessimalen Lebensraum dar, so dass allenfalls wenige, kommune Arten zu erwarten sind.

AUSWIRKUNGEN

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage werden die vorhandenen Ruderalflächen mit ihrem sehr eingeschränkten Pflanzen- und Tierbestand beseitigt. Die randlich stehenden Gebüsche und Baumhecken werden gerodet. Durch Auftrag von Oberboden und Ansaat der Fläche wird eine Grünfläche entwickelt.

Zwischen und unter den PV-Modulen wird aufgrund der Verschattung eine trockenheitsliebende und schattenverträgliche Kräuter-Grasdecke prognostiziert. Da die angesäten Flächen nur extensiv genutzt, d. h. ein- bis dreimal jährlich gemäht werden, kann von einer weitgehend ungestörten Entwicklung ausgegangen werden. Da die Anlage eingezäunt wird, ist zukünftig nicht für alle Tierarten eine uneingeschränkte Zugänglichkeit gegeben. Dennoch wird das Plangebiet für viele kleinere Tierarten, insbesondere Insekten, ein attraktiver Lebensraum werden.

ERGEBNIS

Wie die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zeigt, wird für die entfallenden Lebensgemeinschaften der Ruderalfläche durch die Entwicklung einer extensiv genutzten Grünlandfläche ein adäquater und wertgleicher Ersatz geschaffen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (s. Anhang) hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört werden. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört.

Jagdreviere von Fledermäusen bleiben durch die geringe Größe der Eingriffsfläche weitgehend unbeeinträchtigt.

In Abhängigkeit vom Umfang des geplanten Eingriffs ergibt sich aus den ermittelten Habitatpotenzialen und Arthinweisen ein äußerst geringes Konfliktpotenzial. Dies begründet sich aus der geringen Ausdehnung der Eingriffsfläche und den erfassten Habitatstrukturen, die nur eine geringe Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten aufweisen.

Für die im Eingriffsbereich zu erwartenden Vogelarten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch den geringen Umfang des Eingriffs und das adäquat strukturierte Umfeld gewährleistet. Bei Beachtung bauzeitlicher Restriktionen während der Brutzeiten von Vögeln können mit hinreichender Sicherheit Direktverluste, erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

4.5 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Von der Planung sind Lagerflächen betroffen, die keine natürlichen Böden aufweisen. Im Zuge der Errichtung der Anlage werden sämtliche Fremdmaterialien beseitigt und die Flächen werden mit Oberboden abgedeckt und angesät, so dass sich eine Verbesserung bezüglich des Bodenhaushalts ergibt.

AUSWIRKUNGEN

Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase können nahezu ausgeschlossen werden, da keine schweren Baumaschinen zum Einsatz kommen. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die Umwandlung in extensives Grünland sogar erhöht. Zusätzlich kommt es zu einer Steigerung der Filter- und Pufferfunktion.

ERGEBNIS

Die Bodenfunktionen werden durch die Beseitigung von Aufschüttungen und Verdichtungen im Bereich der Lagerflächen und anschließender Umwandlung in extensives Grünland aufgewertet. Somit ist das Schutzgut Boden nicht negativ betroffen.

4.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

BESCHREIBUNG

Das Planungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand von Alsweiler angrenzend an einen größeren Gewerbebetrieb. Die Entfernung zur Wohnbebauung beträgt ca. 150 m. Derzeit stellt die Fläche aufgrund der vorhandenen Nutzung (vgl. Foto 1) eine Störung im Übergang zur offenen, naturnahen Landschaft dar.

AUSWIRKUNGEN

Nach der Errichtung der Anlage wird das Gebiet eine technische Überprägung erfahren. Die Anlage selbst wird aus der Entfernung als schwarzes Feld wahrgenommen. Dies ist aufgrund der geringen Größe der Anlage und der Nachbarschaft zu einer größeren Halle eines Gewerbebetriebes nur von geringer Relevanz.

ERGEBNIS

Es sind nur minimale Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da es sich um eine anthropogen vorbelastete Fläche angrenzend an ein Gewerbegebiet handelt.

4.7 SCHUTZGUT KLIMA

BESCHREIBUNG

Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden, kann sich sowohl auf das Kleinklima der zu untersuchenden Fläche als auch auf angrenzende Flächen auswirken. Der Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik“ erlaubt nur eine geringe zusätzliche Versiegelung bis max. 180 m². Nach der Umwandlung der Lagerfläche in eine extensive Grünfläche sind hingegen positive Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Da die PV-Module nur 50 % der Fläche einnehmen dürfen (festgesetzte Grundflächenzahl = 0,5), ist die Belich-

tung am Boden ausreichend, so dass sich das geplante Grünland unter den Modulen auch entwickeln kann, was wiederum einen ausgleichenden Effekt auf das Lokalklima hat.

AUSWIRKUNGEN

Durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung im Planungsgebiet sowie die grünordnerischen Festsetzungen können negative Auswirkungen in Bezug auf das Kleinklima ausgeschlossen werden.

ERGEBNIS

Die geplante Photovoltaik-Anlage bewirkt nur eine geringfügige, in der Tendenz positive Veränderung des Kleinklimas im Vergleich zum Ist-Zustand der Lagerfläche.

5. WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgeflechte sind bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen, um Sekundäreffekte und Summationseffekte einschätzen zu können.

Im vorliegenden Fall sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten, die sich negativ auswirken könnten.

6. PROGNOSEN ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Mit Realisierung der geplanten Bauvorhaben sind die oben genannten Umweltauswirkungen verbunden. Ohne die geplante Nutzung „Photovoltaikanlage“ würde das betroffene Flurstück weiterhin als Lagerfläche mit den vorhandenen Störungen der Schutzgüter genutzt werden.

Alternative Planungsvarianten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.

7. VERMEIDUNGS-, MINIMIERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Auf der Grundlage der Eingriffsregelung gem. BNatschG und BauGB sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu treffen.

SCHUTZGUT WASSER

Um die Versickerung von Regenwasser zu fördern, ist unter den Modulen auf die Entwicklung eines extensiven Dauergrünlandes hinzuwirken.

SCHUTZGUT MENSCH (LÄRM)

Der Betrieb der Solaranlage läuft ohne erhebliche Lärmimmissionen ab.

SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Da sich innerhalb des Plangebiets sowie im direkten Umfelds keine Bodendenkmäler befinden, bleiben die Belange des Denkmalschutzes unberührt.

SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN

Durch die Ansaat einer Regio-Saatgutmischung und extensive Pflege der Fläche (1-3 malige Mahd pro Jahr) entsteht ein bedingt attraktiver Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Der Eingriff ist aufgrund des Entwicklungsziels unvermeidbar und wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als unerheblich eingestuft.

SCHUTZGUT BODEN

Die Umwandlung der intensiv genutzten Lagerfläche in eine extensive Grünfläche zieht für das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet eher positive Aspekte infolge der Funktionssteigerung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter- und Puffer für Schadstoffe sowie als Standort für natürliche Vegetation und Erosionsschutz nach sich.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nicht vermeidbar, wird jedoch durch die Höhenfestsetzung und die Wahl des Standorts auf dem Gelände einer Lagerflä-

che so gering wie möglich gehalten. Zulässig sind nur Solarmodultische mit einer Höhe von maximal 4,00 m über dem Gelände.

SCHUTZGUT KLIMA

Durch die Festsetzung der maximalen Höhe der Module werden keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Windverwirbelungen erwartet. Grundsätzlich ist der positive Effekt durch die Realisierung einer klimafreundlichen Energieproduktionsanlage hervorzuheben.

8. EINGRIFFS-AUSGLEICHS-BILANZIERUNG

Die Eingriffsquantifizierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MINISTERIUM FÜR UMWELT SAARLAND 2001). Bilanzierungsraum ist das in den Plänen dargestellte Baufeld. Es besitzt eine Gesamtfläche von 9.310 m². Als Grundlage der Bewertung dienen die Geländeerhebungen, die in Verbindung mit der gutachterlichen Erfahrung der Bearbeiter zu den entsprechenden Einstufungen führen.

Insgesamt ergibt sich für den Zustand vor dem Eingriff ein ökologischer Wert von 60.234 ÖW. Berücksichtigt wurde dabei die starke anthropogene Überformung der Flächen infolge langjähriger Nutzung als Lagerfläche.

Bewertung entsprechend Bewertungsblock A

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTW A
	Klartext	Nr.		I Ausprägung der Vegetation	II Rote Liste Arten Pflanzen	III Ausprägung der Tierwelt		IV Rote Liste Arten Tiere	V Schichtenstruktur	VI Maturität		
						Avifauna	Heuschrecken					
1	sonstiges Gebüsch (Baumhecke Eichen)	1.8.3	27	0,6	-	0,6	-	-	0,6	0,6	0,6	
2	sonstiges Gebüsch (Baumhecke Salweiden u. Birken)	1.8.3	27	0,4	-	0,4	-	-	0,2	0,6	0,4	
3	sonstiges Gebüsch (Strauchhecken Schlehe, Rosen)	1.8.3	27	0,4	-	0,4	-	-	0,2	0,6	0,4	
4	Wiesenbrachen trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,4	-	-	0,4	-	-	0,6	0,5	
5	vollversiegelte Fläche	3.1	0 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	
6	teilversiegelte Fläche (Schotterweg)	3.2	1 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	
7	teilversiegelte Fläche (Lagerfläche)	3.2	1 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	
8	Ziergehölze (Fichtenpflanzungen)	3.5.2	4 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	
9	Ruderalfläche, vegetationsarm	3.6	15	0,4	-	-	0,2	-	-	0,4	0,4	
10	Ruderalfläche mit Brombeergebüsch	3.6	15	0,4	-	-	0,2	-	-	0,4	0,4	
11	Ruderalfläche mit Hochstaudenflur	3.6	15	0,4	-	-	0,4	-	-	0,4	0,4	

Errichtung eines Solarparks Alsweiler

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Bewertung entsprechend Bewertungsblock B

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I Stickstoffzahl nach Ellenberg	II Belastung von außen			III Auswirkung von Freizeit und Erholung	IV Häufigkeit im Naturraum	V Bedeutung für Naturgüter			
					Verkehr 1	Landwirt- schaft 2	Gewerbe- u. Industrie 3			Boden 1	Ober.wasser 2	Grundwasser 3	
1	sonstiges Gebüsch (Baumhecke Eichen)	1.8.3	27	0,4	-	-	0,2	0,4	-	0,6	0,6	0,6	0,4
2	sonstiges Gebüsch (Baumhecke Salweiden u. Birken)	1.8.3	27	0,4	-	-	0,2	-	-	0,4	0,4	0,4	0,4
3	sonstiges Gebüsch (Strauchhecken Schlehe, Rosen)	1.8.3	27	0,4	-	-	0,2	-	-	0,4	0,4	0,4	0,4
4	Wiesenbrachen trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,4	-	-	0,2	-	-	0,4	0,4	0,4	0,4
5	vollversiegelte Fläche	3.1	0 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6	teilversiegelte Fläche (Schotterweg)	3.2	1 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
7	teilversiegelte Fläche (Lagerfläche)	3.2	1 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
8	Ziergehölze (Fichtenpflanzungen)	3.5.2	4 (fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	Ruderalfläche, vegetationsarm	3.6	15	0,4	-	-	0,2	-	-	0,4	0,4	0,4	0,4
10	Ruderalfläche mit Brombeergebüsch	3.6	15	0,4	-	-	0,2	-	-	0,4	0,4	0,4	0,4
11	Ruderalfläche mit Hochstaudenflur	3.6	15	0,4	-	-	0,2	-	-	0,4	0,4	0,4	0,4

Errichtung eines Solarparks Alsweiler

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Bewertung des Ist-Zustandes

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert BW	Zustands (-teil) wert			Flächenwert FW	Ökologischer Wert ÖW	Aufwertungsfaktor AF	Ökologischer Wert ÖW (gesamt)
	Klartext	Nr.		ZTW A	ZTW B	ZW				
1	sonstiges Gebüsch (Baumhecke Eichen)	1.8.3	27	0,6	0,4	0,6	276	4.471	1	4.471
2	sonstiges Gebüsch (Baumhecke Salweiden u. Birken)	1.8.3	27	0,4	0,4	0,4	1.979	21.373	1	21.373
3	sonstiges Gebüsch (Strauchhecken Schlehe, Rosen)	1.8.3	27	0,4	0,4	0,4	347	3.748	1	3.748
4	Wiesenbrachen trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,5	0,4	0,5	466	4.660	1	4.660
5	vollversiegelte Fläche	3.1	0 (fix)	-	-	-	43	0	1	0
6	teilversiegelte Fläche (Schotterweg)	3.2	1 (fix)	-	-	-	205	205	1	205
7	teilversiegelte Fläche (Lagerfläche)	3.2	1 (fix)	-	-	-	2.005	2.005	1	2.005
8	Ziergehölze (Fichtenpflanzungen)	3.5.2	4 (fix)	-	-	-	81	324	1	324
9	Ruderalfläche, vegetationsarm	3.6	15	0,4	0,4	0,4	971	5.826	1	5.826
10	Ruderalfläche mit Brombeergebüsch	3.6	15	0,4	0,4	0,4	986	5.916	1	5.916
11	Ruderalfläche mit Hochstaudenflur	3.6	15	0,4	0,4	0,4	1.951	11.706	1	11.706
							9.310			60.234

Errichtung eines Solarparks Alsweiler

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Für den Planungszustand ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen: Unter den Solarmodulen wird sich eine Krautschicht entwickeln, die extensiv gepflegt wird und einen Lebensraum bietet, der mit einem Wert von 7 ÖW eingestuft wird.

Für den Planungszustand ergibt sich somit ein Wert von 66.964 ÖW. Dies ergibt eine rechnerische Kompensation von 6.730 ÖW.

Bilanz

ff. Nr.	Erfassungseinheit	Fläche Planung	Ist-Zustand ÖW	Planungs-wert	Ökologischer Wert	Bewertungs-faktor	Ökologischer Wert Planung gesamt	Bilanz		
								Verlust	Kompensation	
Klartext		Nr.								
1	sonstiges Gebüsch (Baumhecke Eichen), bleibt erhalten	1.8.3	276	13,5	13,5	3.726	1	3.726		
2	Solarpark (mit Wiese/Wiesenbrache, extensiv genutzt)	2.2.14.1	9.034	-	7,0	63.238	1	63.238		
			9.310			66.964		66.964		
								Kompensation		6730

Errichtung eines Solarparks Alsweiler

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Damit ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Saarländischen Naturschutzgesetzes vollständig ausgeglichen.

Saarlouis, den 30.04.2018



Dr. Meas
Büro für Ökologie und Planung
Altforweilerstraße 12
66740 Saarlouis
Telefon 068 31 / 4 63 78
Telefax 068 31 / 22 28

Anhang:

Plan-Nr. 1: Bestands- und Konfliktplan, M 1:500

Plan-Nr. 2: Maßnahmenplan, M 1:500

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung